

Zahn, Th. Das Evangelium des Matthäus<sup>2</sup> in: Kommentar zum Neuen  
Testament Bd. I. Leipzig 1910  
Derselbe. Das Evangelium des Lukas in: Kommentar zum Neuen Testament  
Bd. III. Leipzig 1913  
Derselbe. Geschichte des neutestamentlichen Kanons. Erlangen u. Leipzig 1889  
Derselbe. Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons und der  
altkirchlichen Literatur. Bd. I. Tatians Diatessaron. Leipzig 1881.<sup>1)</sup>

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Schwierigkeiten eines Ordenspriesters bei Vermittlung einer Restitution.) Der Ordenspriester Norbertus wird zu einem Schwerfranken gerufen. Dem Tode nahe, händigt dieser in der Beichte dem Norbertus 5000 Mark ein, welche auf eine bestimmte Bank gelegt werden sollen, um der Luzia, mit der der Sterbende sich versündigt hatte, nach Ablauf einer gewissen Zeit das Kapital mit Zinsen zukommen zu lassen. Weil Gefahr im Verzug ist, eilt Norbertus zuerst, alle Gnadenmittel und Gnaden dem Sterbenden zu spenden, um dann die Restitutionsangelegenheit mit ihm näher zu regeln und durch Vermittelung eines andern ausführen zu lassen, um nicht durch seinen Stand als Ordensmann in Schwierigkeiten verwickelt zu werden. Aber unter der Generalabsolution stirbt das Beichtkind; dem Norbertus bleibt nur übrig, in seinem eigenen Namen das Geld auf die Bank zu legen, um es später der bezeichneten Person einzuhändigen.

Unterdessen erfährt der Obere des P. Norbertus, daß letzterer auf seinen Namen Geld auf die Bank gelegt hat; er stellt ihn darüber zur Rede als über eine schwere Verlezung der Armut und des Gehorsams, selbst wenn er es für einen andern aufbewahre, da die Ordensstatuten dies ohne vorherige Gutheizung der Obern verbieten. Er fordert, daß Norbertus ihm, dem Obern, die Summe ausliefere. Vergebens erklärt Norbertus die Sache und den Restitutionsgrund. Der Obere nimmt das Geld an sich und macht trotz der wiederholten Aufforderung des Norbertus keine Miene, es diesem wieder herauszugeben. Es fragt sich, ob Norbertus einfach hin entlastet sei oder was er zu tun habe, um das Geld an die ihm bezeichnete Adresse gelangen zu lassen.

Lösung und Antwort: 1. Die Unterstellung des letzten Verlaufes, wie er hier geschildert wird, weist darauf hin, wie berechtigt in einem solchen Falle das Vorhaben des Norbertus wäre, die Vermittelung der Restitution abzulehnen und einem andern zu-

<sup>1)</sup> Von den älteren Kommentatoren wurden Jansenius, Tirinus, Maldonatus, Cornelius a Lap., Calmet u. a. berücksichtigt. — Die Ausgaben der zitierten Väterwerke sind in das Literaturverzeichnis nicht aufgenommen; ebenso wenig die Editionen des griechischen Neuen Testamentes und seiner Übersetzungen.

zuweisen, der über seine Handlungen freier verfügen kann, als es einem Ordensmann gestattet ist.

2. Allein unter den gezeichneten Umständen konnte und durfte Norbertus nicht anders handeln, als er wirklich getan hat. Da das Beichtkind seinerseits das Notwendige getan hatte, um der Segnungen der Kirche teilhaft werden zu können, so mußte Norbertus zuerst das Heil und Wohl der Seele durch Mitteilung der kirchlichen Segnungen in möglichste Sicherheit bringen, bevor er die Frage der Restitutionsvermittlung bereinigte. Daß das Beichtkind unterdessen starb, war nur zufällig und kaum vorauszusehen; aber auch wenn es vorauszusehen gewesen wäre, so war doch das oberste Gesetz, vorerst das Heil der Seelen zu sichern, für Norbertus das dringlichste. Mögen daher seine Ordenssatzungen noch so sehr verbieten, Geld anzunehmen oder eine Geldzahlung zu vermitteln: Norbertus hat hier keineswegs gegen den Gehorsam, noch auch gegen die klösterliche Armut gefündigt. Gegen die Armut läßt sich aus dem Verfahren des Norbertus überhaupt eine Sünde nicht herleiten, selbst wenn nicht die Not des Sterbefalles vorgelegen hätte, es sei denn, daß in seinem Verfahren zugleich die Uebernahme der Gefahr eines Schadensfalls eingeschlossen gewesen wäre; nur dann hätte er eigenmächtig über Geldeswert, das heißt etwas in Geld Abschätzbares, verfügt. Denn daß er das auf der Bank deponierte Geld auf seinen Namen einschreiben ließ, war eine reine Formalität; sachlich sah er nur die ihm bezeichnete Person als Rechtsinhaberin und Eigentümerin der Summe an.

3. Der Obere des Norbertus konnte letzteren nur solange der Verlehung des Gehorsams und der Armut zeihen, als ihm der wirkliche Tatbestand unbekannt war. Ward ihm der Tatbestand mitgeteilt, so fiel aller Grund einer derartigen Anklage weg. Da er hatte, streng genommen, gar nicht das Recht, die Geldsumme von der bezeichneten Bank weg und unter seine eigene Verwaltung zu nehmen. Das hätte höchstens geschehen können, wenn die betreffende Bank unsicher geworden wäre oder dem Orden erhebliche Gefahren wegen der bei der Bank deponierten Summe erwachsen könnten.

4. Daß Norbertus seinem Obern eine nähere Erklärung über den Restitutionsgrund gab, war mindestens sehr unklug: er hätte sich damit begnügen müssen zu sagen, es sei ihm vor längerer Zeit irgendwo von einem Beichtkinde, das ihm jetzt unerreichbar sei, eine Summe zur Restitution übergeben worden; ablehnen sei ihm damals unmöglich gewesen. Durch jede weitere Erklärung konnte nur eine Gefahr für das Beichtgeheimnis geschaffen oder vergrößert werden. Würde Norbertus gesagt haben, die Summe sei ihm bei einem Sterbefalle überreicht worden, und würde der Obere wissen oder leicht wissen können, daß es sich um den einen bestimmten Sterbefall handelte, dann wäre damit schon eine förmliche Verlehung des Beichtgeheimnisses geschehen. Aber auch die bloße Kenntnisgabe, daß die Summe

für ein verführtes Mädchen sei, würde eine Verlezung des Beichtgeheimnisses bedeuten, wenn später dem Obern bekannt würde, welcher Person die Geldsumme zukäme, falls es nicht eine Person ist, welche öffentlich als gefallene Person bekannt wäre. Im letzteren Falle nämlich wäre in der Beicht des Sterbenden das peccatum complicis nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses mitgeteilt, sondern als etwas öffentlich Bekanntes unterstellt worden.

5. Sobald die Bedingung erfüllt ist, an welche der Sterbende die Uebergabe des Geldes an die bestimmte von ihm verführte Person geknüpft hat, muß Norbertus dafür sorgen, daß jener Person die Summe zugestellt werde, jedoch so, daß dadurch der Obere oder irgend ein anderer weder in Kenntnis des Verführers noch in Kenntnis der Verführten (falls sie nicht öffentlich als solche bekannt ist) kommen kann. Er muß also fordern, daß ihm die Summe nebst Zinsen übergeben werde.

6. Weigert sich der Obere, dies zu tun, so ist zunächst zu suchen, ob er nicht durch seinen höheren Ordensobern dazu kann gezwungen werden. Ist dies unmöglich oder unwirksam, so hat Norbertus die ganze Angelegenheit, salvo sigillo sacramentali, nach Rom an die S. Congregatio de Religiosis zu berichten; diese wird zweifelsohne die Herausgabe des Geldes zu erzwingen wissen. Diese Maßnahmen zu treffen, dazu ist Norbertus, um sein eigenes Gewissen zu entlasten, verpflichtet.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Täuschung über Unfruchtbarkeit der Braut.) Marzell heiratet die Rebekka. Nach der Hochzeit erfährt Marzell, daß Rebekka vor mehreren Jahren eine Operation durchgemacht hat, durch die ihr die Möglichkeit, Mutter zu werden, genommen ist.

1. War die Ehe zwischen Marzell und Rebekka gültig?
2. Was ist dem Marzell zu raten?

1. Marzell mußte sich vor der Verehelichung über die Gesundheit seiner Braut und mithin über ihre Befähigung zur Ausübung der ehelichen Pflichten die nötige Gewissheit verschaffen. Das war eine Forderung der Klugheit, deren Unterlassung ihm jetzt die peinlichste Ungelegenheit bereitet. Hat dagegen Marzell vor der Ehe sich über die Gesundheit der Braut bei ihr selbst und bei deren Eltern erkundigt und wurde er von diesen absichtlich über die Verstümmelung Rebekkas in Unkenntnis gehalten, so liegt verschuldet, für die Eltern Rebekkas und diese selbst schwer sündhafte Täuschung vor. Ja, auch wenn Marzell in seiner Arglosigkeit die Möglichkeit eines derartig verhängnisvollen körperlichen Mangels bei Rebekka nicht in Erwägung gezogen und diesbezügliche Erfundigungen unterlassen hat, war es schwere Verpflichtung der Braut sowohl wie deren Eltern, aus sich dem Bräutigam die nötige Aufklärung über die Sachlage und die Unmöglichkeit der Nachkommenschaft zu geben. Sie durften